

§ 1800 BGB

(1) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn das Rechtsgeschäft den Grundsätzen nach § [1798 Abs. 1 BGB](#) nicht widerspricht.

(2) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ [1855 BGB](#) bis [1856 Abs. 2 BGB](#) sowie die §§ [1857 BGB](#) und [1858 BGB](#) entsprechend. Ist der [Mündel volljährig](#) geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1800 BGB](#) Umfang der Personensorge

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die [Person](#) des Mündels zu sorgen, [bestimmen](#) sich nach §§ [1631 BGB](#) bis [1632 Abs. 4 S. 1 BGB](#). Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

Fassung ab 10. Jun 2021

Fassung bis einschl 09. Jun 2021

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die [Person](#) des Mündels zu sorgen, [bestimmen](#) sich nach §§ [1631 BGB](#) bis [1632 BGB](#). Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.